



Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.06.2018

zu Ltg.-199/A-5/18-2018

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 19.06.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Betreffend die Anfrage von LAbg. Dr. Krismer-Huber zum **Bericht der Sonderkommission betreffend Jugendwohneinrichtungen der Therapeutischen Gemeinschaften – Folgeanfrage**, LT-199/A-5/18, vom 25.05.2018, darf ich folgendes mitteilen:

1. Wann stellte welches Organ aus anderen Bundesländern die Anfrage auf Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission?

Das Amt der burgenländischen Landesregierung hat schriftlich am 12.03.2018 ein Ersuchen um Information betreffend die Schließung wegen genereller Eignungsprüfung des Betreibers angefragt.

2. Mit welcher Begründung wurde den Organen der anderen Bundesländer, insbesondere Wien und Burgenland, die Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission verwehrt?

Keines der genannten Bundesländer hat um Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission ersucht.

3. Wurde der Antrag auf Übermittlung bzw. Einsichtnahme in den Bericht der Sonderkommission bisher von einem Mitglied der NÖ Landesregierung gestellt und wurde diesem entsprochen?

Kein Mitglied der NÖ Landesregierung hat einen solchen Antrag gestellt.

Der Austausch erfolgte zwischen dem ehemals zuständigen Regierungsmitglied und dem nunmehr zuständigen Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung.

Wenn ja, welches Mitglied der Landesregierung war das? -

Wenn nein, mit welcher Begründung wurde den Mitgliedern des Kollegialorgans Landesregierung die Ausfolgung des Berichtes verwehrt, da ja die Wohneinrichtungen der TG mittels Bescheid der Landesregierung geschlossen wurden?

Auch die Landesregierung als Kollegialorgan hat kein Ersuchen um Ausfolgung des Berichtes gestellt.

4. In welchem Umfang wurde der Bericht der Sonderkommission den Staatsanwaltschaften Wr. Neustadt und Krems übermittelt? Welche Teile des Berichtes wurden nicht übermittelt?

Es wurde der gesamte Bericht inklusive aller Beilagen an die Staatsanwaltschaften Krems und Wr. Neustadt übermittelt.

5. Dem Vernehmen nach wurde der Bericht der Sonderkommission der Volksanwaltschaft zur Prüfung übermittelt.

Ja, der Bericht wurde der Volksanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt.

a) Was wird dabei genau geprüft?

Diese Frage kann nur von der Volksanwaltschaft beantwortet werden.

b) Wird nur der Bericht geprüft, oder auch die Vorkommnisse, die zur Schließung der Wohneinrichtungen der TG geführt haben?

Diese Frage kann nur von der Volksanwaltschaft beantwortet werden.

c) Wird die Zulässigkeit der Bestellung der Sonderkommission bzw. eine etwaige Befangenheit der Mitglieder geprüft?

Diese Frage kann nur von der Volksanwaltschaft beantwortet werden.

d) Wurde die Übermittlung des Berichtes der Sonderkommission an die Volksanwaltschaft von der gesamten Landesregierung beauftragt?

Die Volksanwaltschaft hat Herrn Landesrat Schnabl als damals zuständiges Regierungsmitglied um Übermittlung des Berichtes der Sonderkommission ersucht.

e) Warum wurde der Bericht der Volksanwaltschaft übermittelt, nicht aber den Fachabteilungen von Wien und Burgenland?

Siehe Frage 2.

f) Warum kann hier die Volksanwaltschaft ihrer Kontrollfunktion nachkommen, nicht aber der Landtag, da die Übermittlung des Berichtes an dessen Mitglieder verweigert wird.

Für die Volksanwaltschaft besteht ein verfassungsgesetzlich angeordnetes Auskunftsrecht, für ein gleichartiges Verfahren des Landtags wäre ein Beschluss des Plenums verfassungsrechtlich erforderlich.

6. Welche Mängel, die nicht beseitigbar waren und nicht schon im Vorfeld der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekannt gewesen waren, stellte die Sonderkommission fest, sodass die sofortige Schließung der Wohneinrichtungen der TG angeordnet wurde?

Der für die Kinder- und Jugendhilfe wesentlichste Punkt war die von der Sonderkommission festgestellte psychische und physische Gewaltausübung in den Wohngemeinschaften. Da sich der Bericht und die Beilagen jedoch auf die Darstellung von höchstpersönlichen Lebensbereichen, von Handlungen und/oder Unterlassungen, die im Falle einer öffentlichen Erörterung als geeignet erscheinen können, die Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und auch die Schilderung möglicherweise strafrechtlich relevanter Handlungen und/oder Unterlassungen bezieht, ist eine nähere Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Der Gesamtbericht der Sonderkommission samt Beilagen wurde an die

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt übermittelt und wird von dieser derzeit geprüft.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Sonderkommission eingerichtet und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet?

Das damals zuständige Regierungsmitglied hat auf Grund der Schwere der im Raum stehenden Missstände in seiner politischen Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe die Sonderkommission eingerichtet und bevollmächtigt. Dabei war eine unabhängige, professionelle Betrachtung der Sachlage außerhalb des Systems für diese Entscheidung essentiell insbesondere auch um Entscheidungsgrundlagen für allfällig weitere Maßnahmen zu erhalten. Hoheitliche Aufgaben wurden damit nicht übertragen.

8. Ist es richtig, dass die Vorsitzende der Sonderkommission, die die Wohneinrichtungen der TG überprüfte, vormals die Rechtsvertreterin eines ehemaligen Mitarbeiters war, der gegen die TG Klage einreichte?

Eine konkrete Beantwortung dieser Frage ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Es liegt jedoch mittlerweile eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien vor, wonach RA Dr. Metz keine Verstöße vorgeworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.